



Entscheid des Grossen Rates des Kantons Bern

vom 25. November 2024

betreffend

Rückweisung von Ziffer 4 der Motion 185-2024

hat sich ergeben:

Grossrat Nils Fiechter reichte zusammen mit einer Mitmotionärin und einem Mitmotionären am 2. September 2024 eine Motion ein (M 185-2024: «Zwingendes obligatorisches Staatsvertragsreferendum bei Abstimmung über EU-Rahmenabkommen 2.0»). Ziffer 4 der Motion lautete: «Der Regierungsrat wird in Bezug auf ein mögliches institutionelles Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union beauftragt, [Ziff. 4] im Falle einer Nichtunterstellung des entsprechenden Bundesbeschlusses unter das obligatorische Staatsvertragsreferendum und im Falle eines Zustandekommens des fakultativen Referendums die eidgenössische Abstimmung im Kanton Bern nicht durchzuführen».

Das Büro des Grossen Rates wies diese Ziffer 4 der Motion mit Beschluss vom 5. September 2024 zurück und informierte Herrn Grossrat Nils Fiechter¹ gleichentags schriftlich dahingehend, dass Ziffer 4 der Motion gestützt auf Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe c des Grossratsgesetzes (GRG; BSG 151.21) zurückgewiesen worden sei, da Kantone gemäss Bundesgesetz über die politischen Rechte verpflichtet seien, eine eidgenössische Abstimmung auf ihrem Gebiet durchzuführen.

Mit Eingabe vom 11. September 2024 rief Grossrat Nils Fiechter den Grossen Rat für einen Entscheid an.

Der Grosse Rat zieht in Erwägung:

Dem Büro des Grossen Rates obliegt nach Artikel 69 Absatz 1 GRG eine formelle Vorstossprüfung. Dabei gilt:

¹ Parlamentarische Vorstösse werden vom Büro des Grossen Rates zurückgewiesen, wenn

- a sie nicht die richtige Form aufweisen,
- b das Anliegen in der laufenden Legislaturperiode schon einmal beraten worden ist und sich der Sachverhalt seither nicht geändert hat oder
- c das Anliegen nicht Gegenstand eines Vorstosses sein kann.

Gemäss Materialien soll ein Vorstoss «insbesondere auch dann zurückgewiesen werden können, wenn die Forderung im Vorstoss auf einen Gegenstand zielt, der offensichtlich in der Kompetenz des Bundes liegt und damit auf kantonaler Ebene gar nicht erfüllt werden kann».²

Die Richtlinie für die Arbeit im Grossen Rat (Rili-GR),³ welche die Grossratsgesetzgebung näher ausführt, konkretisiert diese Vorgabe wie folgt (S. 75):

¹ Der erstunterzeichnende Motionär ist in aller Regel auch Sprecher der Motion, welcher auch über einen Rückzug des Vorstosses oder die Wandlung in ein Postulat befinden kann (vgl. zu Letzterem: Rili-GR, S. 74). Dieser Sondersituation entsprechend werden Beschlüsse des Grossen Rates bezüglich Vorstossprüfung praxisgemäss einzig dem erstunterzeichneten Motionär mitgeteilt. Dass der Entscheid des Büros auch der Mitmotionärin und dem Mitmotionären zu eröffnen gewesen wäre, wurde von Grossrat Fiechter nicht beanstandet.

² Vortrag Kommission Parlamentsrechtsrevision vom 3. Dezember 2012 an den Grossen Rat zum Grossratsgesetz und zur Geschäftsordnung des Grossen Rates, Erläuterungen zu Artikel 69 GRG (Tagblatt 2013, Beilage 2).

³ Vgl. <https://www.gr.be.ch/de/start/wissen.html> «Rechtliche Grundlagen →> Richtlinie Grosser Rat [Rili-GR].

Rückweisung aus formellen Grün-Parlamentarische Vorstösse sind vom Büro des Grossen Rates zurückzuweisen, wenn

Art. 69 Abs. 1 und 3 GRG

- *sie nicht die richtige Form aufweisen* (z.B. Interpellation in Form einer Motion, unzulässiger Motionsadressat, nicht ausformulierte Standesinitiative [vgl. Art. 116 Abs. 3 Satz 2 GO]),
- *das Anliegen als Vorstoss in der laufenden Legislaturperiode schon einmal beraten worden ist* (z.B. identischer Gegenstand) *und sich der Sachverhalt* (Rahmenbedingungen, Erkenntnisse) *seither nicht geändert hat*⁶² *oder*
- *das Anliegen nicht Gegenstand eines Vorstosses sein kann* (z.B. Vorstösse ausserhalb des Regelungsbereichs des Kantons [z.B. Motion zu einer kommunalen oder eidgenössischen Angelegenheit], unzulässiger Vorstossadressat [z.B. Direktion/Kommission]).

Gemäss Artikel 10 Absatz 1bis des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) legt der Bundesrat u.a. fest, welche Vorlagen zur Abstimmung gelangen. In der Folge hat gemäss Artikel 10 Absatz 2 BPR jeder Kanton eine solche Abstimmung auf seinem Gebiet durchzuführen.

Ziffer 4 der Motion, welche für die dort umschriebene Konstellation fordert, dass der Regierungsrat zu beauftragen sei, eine eidgenössische Abstimmung im Kanton Bern nicht durchzuführen, sprengt den Rahmen kantonaler Kompetenzen, da es allein in der Zuständigkeit des Bundes liegt, eidgenössische Abstimmungen anzuordnen und die Kantone diesfalls verpflichtet sind, solche durchzuführen. Sollte es Kantonen frei stehen, solche Abstimmungen auf ihrem Gebiet durchzuführen, müsste vorgängig Bundesrecht geändert werden. Das Anliegen von Ziffer 4 der Motion könnte jedenfalls gar nicht erfüllt werden, ohne klares Bundesrecht zu brechen. Die Rückweisung dieser Ziffer ist im Lichte der rechtlichen Vorgaben zwingend und entspricht dem mit Artikel 69 Absatz 1 GRG verfolgten Regelungszweck.

Demnach entscheidet der Grosse Rat:

1. **Ziffer 4** der Motion 185-2024 wird **zurückgewiesen**.
2. Zu eröffnen mit eingeschriebener Post: Herrn Grossrat Nils Fiechter, Hüpbach 629, 2765 Oberwil im Simmental

Bern, 25. November 2024

Im Namen des Grossen Rates des Kantons Bern

Die Grossratspräsidentin

Der Generalsekretär

Dominique Bühler

Patrick Trees

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (vgl. Art. 82 ff. BGG).